Gebührensatzung
zur
Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach
(GSEWS)

vom 08.02.23

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Kulmbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 1 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je nach verwendetem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss oder dem Nenndurchfluss berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Q3 = 4	70 €	pro Jahr
Q3 = 10	140 €	pro Jahr
Q3 = 16	230 €	pro Jahr
Q3 = 25	470 €	pro Jahr
Q3 = 40	470 €	pro Jahr
Q3 = 63	700 €	pro Jahr
Q3 = 100	950 €	pro Jahr
Q3 = 250	1.400 €	pro Jahr
Q3 = 400	1.850 €	pro Jahr

§ 2
Einleitungsgebühren

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,36 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

   oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum 30. Juni des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Zur Feststellung der nichteingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag der Ablesung durch die Wasserversorgungsunternehmen binnen 14 Tagen der Stadt schriftlich zu melden.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z.B. im Endprodukt, im Nebenprodukt, Verdunstung, Verdampfung usw.) ist nur durch die Messung der wirklich eingeleiteten Abwassermenge berücksichtigbar. Wassermengen, die direkt dem Endprodukt zugegeben werden, sind auch durch Wasserzähler nachweisbar. Die Kosten für Einbau, Betrieb und Reparatur hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die eingesetzten Mengenmessungen (IDM, Ultraschall usw.) sind im Abstand von 6 Jahren zu eichen bzw. durch Gutachten des Herstellers auf Messgenauigkeit zu überprüfen. Die Bestätigungen sind der Stadt vorzulegen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Die aus sonstigen Anlagen bezogenen Wassermengen (Brunnen, Niederschlagswasser, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen infolge von Baumaßnahmen o.ä.) sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.
Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

(6) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3
Gebührenzuschläge / Starkverschmutzungsgebühr

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.100 mg/l und deren Mengen 10.000 m³ pro Jahr übersteigen, wird anstelle der Einleitungsgebühr eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G = g \; x \left[1 + \left(\frac{\left[\left(\frac{X}{Y} - 3 \right)^{n} x \; X \right] - 1100}{a} x \; \frac{B}{100} \right) \right]$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

G = Starkverschmutzungsgebühr in €/m³

g = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 2 in €/m³

X = Mittlere CSB-Konzentration vom Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l (nach DIN aus homogenisierter Probe)

Y = BSB 5 - Konzentration (gemessen oder erklärt) aus homogenisierter Probe ohne Nitrifikationshemmer

n = 1 bei $\frac{X}{Y} > 4$

n = 0 bei $\frac{X}{Y} < 4$

a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Kulmbach (750 mg /l)

B = Der Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nach der aus der letzten vorliegenden Jahresrechnung der Stadt Kulmbach entwickelten Betriebskostenabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbeseitigung und Abwasserabgabe jeweils zur Hälfte in Ansatz gebracht werden. Dieser wird jährlich öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Starkverschmutzungsgebühr beträgt maximal die zweifache Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4
Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr

(1) Betriebe, die der Starkverschmutzungsgebühr entsprechend § 3 Absatz 1 unterliegen, haben ihre Produktionsabwässer in einem oder maximal zwei Messschächten (Probeentnahmeschächte) zusammenzufassen. Produktionsabwässer sind nicht die Abwässer aus Sozialräumen und das Niederschlagswasser. Im jeweiligen Messschacht sind zur Eigenüberwachung der satzungsgemäßen Grenzwerte der pH-Wert und die Temperatur und gegebenenfalls entsprechend § 4 Absatz 2 die Abwassermenge kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.

(2) Zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht mindestens sechs 2-h-Mischproben pro Jahr entnommen. Bei zwei Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen. In Fällen des Satz 2 errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen.

(3) Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Wasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermengen verbleibt es bei § 2.

(4) Die für die Starkverschmutzungsgebühr maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe durch die Stadt in Milligramm (mg) Sauerstoff pro Liter (l) gemessen.

(5) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 4 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.

(6) Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen und die chemischen Untersuchungen nach Abs. 4 trägt die Stadt.

(7) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten untersuchen lassen.

(8) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei Mittelwertbildung gemäß Abs. 5 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

(9) Bei Inbetriebnahme von Vorreinigungsanlagen, die erwarten lassen, dass der Zuschlag verringert wird bzw. ganz entfällt, kann der Gebührenschuldner quartalsabhängige Zwischenabrechnungen verlangen. Die Kosten für evtl. zusätzliche Probeentnahmen und Analysen hat dann der Antragsteller zu tragen.

§ 5
Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 2 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr bzw. Starkverschmutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der Stadt spätestens nach 14 Tagen mitzuteilen.

Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und durch die Stadtwerke Kulmbach eingehoben.

(2) Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Elftel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung durch die Stadtwerke festgesetzt.

(3) Für die Wasserabnehmer der Rodacher und Lindauer Gruppe gilt Folgendes:

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9
Untersuchungskosten

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus Probeentnahmeschächten der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, als Untersuchungskosten die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben.

§ 10
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11
Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach (GSEWS) vom 27. Juni 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 07. Juli 2017, Nr. 26, S. 133) außer Kraft.

Kulmbach, den 08.02.2023
Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BAYERN STADT KULMBACH